

## II. Zielsetzung

1913 bis dato entstehen; es wäre nicht verständlich, wie, wann und warum die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 grundsätzlich ihre Erscheinungsform erhielt, in der sie heute vorliegt. Demgegenüber kam es seit 1924 zwar durchaus zu neuen oder ändernden prozessökonomisch einschlägigen Erlassen sowie umfangreichen Novellierungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung. Doch waren diese für die Gestalt der Prozessökonomie im liechtensteinischen Zivilprozess nicht mehr von so einschneidender Bedeutung. Das Dunkelfeld ab 1924 schadet daher dem Verständnis nicht mehr, weil damals im Wesentlichen die liechtensteinische Zivilprozessordnung bereits die Ausgestaltung erfahren hatte, in der sie auch heute noch besteht. Die Prozessökonomie des liechtensteinischen Zivilprozesses macht daher einen zeitlichen Rahmen bis und mit 1924 notwendig, um zu ihrer heute noch grundlegenden Gestalt vorzudringen. Hingegen sind spätere Veränderungen vernachlässigbar, eben weil sie keine wesentlichen Veränderungen mehr mit sich brachten.

### *bb) Österreichischer Zivilprozess von 1781 bis 1912*

Den zeitlichen Rahmen für den Untersuchungsgegenstand der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 lässt die vorliegende Arbeit mit der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 beginnen. Der Rahmen endet mit dem Jahr 1912.

Die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 bzw. ihr Inkrafttreten im darauffolgenden Jahr markiert den Beginn einer langen zivilprozessrechtlichen Entwicklungsgeschichte, die von immer konkreteren Bemühungen um Reformen geprägt war und schliesslich in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 gipfelte. Die Prozessökonomie kristallisierte sich dabei nach und nach als zentrales rechtspolitisches Anliegen heraus und erhielt alsdann durch Franz Klein in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 ihre wesentliche Bedeutung. Wer daher die Prozessökonomie in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 untersucht, muss sich in dieser Hinsicht punktuell auch deren Vorgängerin, der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781, widmen und die prozessökonomischen Geschehnisse und Entwicklungen in ihrem Zusammenhang erwähnen. Die vorliegende Arbeit setzt daher den Beginn des zeitlichen Rahmens beim österreichischen Zivilprozess mit der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 an.